

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg

Federführung:

Dezernat IV, Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Beteiligung:

Betreff:

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Gemeinderat	16.11.2012	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	11.12.2012	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	18.12.2012	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte „6. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung.“

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	6. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Im Hinblick auf die Zielsetzung des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda nicht von Bedeutung.

B. Begründung:

Es werden folgende Korrekturen bzw. Anpassungen vorgeschlagen:

1. Abfallsäcke (§ 16 Absatz 4)

Es werden nur gebührenpflichtige Abfallsäcke für Restmüll eingesammelt. Dies ist derzeit nicht eindeutig geregelt. Die Ergänzung in § 16 Abs. 4 Satz 2 soll dies nun deutlich hervorheben.

2. Sperrmüllabfuhr (§ 19 Absatz 2)

Für eine zügige und effektive Sperrmüllabfuhr ist es wichtig, dass der Sperrmüll so an der Grundstücksgrenze bereitgestellt wird, dass er möglichst einfach von den Müllwerkern in das Müllfahrzeug geladen werden kann. Die vorgeschlagenen Änderungen zu § 19 Absatz 2 präzisieren die Vorgaben für die tägliche Praxis.

Zudem soll eine Mengenobergrenze von 3 Kubikmeter pro angemeldeten Abholtermin eingeführt werden, weil ansonsten die Kapazitäten für alle nicht ausreichen.

gezeichnet

Wolfgang Erichson